

Leistungen für behinderte Menschen im Beruf

A Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Gegenstand ■ Art/Höhe/Dauer	Voraussetzungen	Zuständige Stelle Rechtsgrundlagen
<p>Ausbildungszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss bis 60 Prozent der im letzten Jahr zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung, in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr ■ für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf 	Für behinderte Menschen zur Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf, wenn Aus- oder Weiterbildung aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht zu erreichen sind	Arbeitsamt § 236 SGB III andere Rehabilitations- träger
<p>Ausbildungszuschuss für schwerbehinderte Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ■ in begründeten Ausnahmefällen Zuschuss bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr ■ für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung 	Für schwerbehinderte Menschen bzw. gleichgestellte behinderte Menschen, die zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf eingestellt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist	Arbeitsamt § 235a Abs. 1 SGB III
<p>Zuschuss für befristete Probebeschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Übernahme der Kosten bis zu 3 Monate 	Für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen im Rahmen eines beruflichen Rehabilitationsverfahrens, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist	Arbeitsamt § 238 SGB III
<p>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss bis zu 100 Prozent der notwendigen Kosten 	Für Arbeitshilfen, soweit nicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Sozialgesetzbuch IX besteht	Arbeitsamt § 237 SGB III

Allgemeine Hinweise

- Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag **vor** Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. vor Einstellung des behinderten Menschen) bzw. **vor** Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- Das Arbeitsamt berät über die in Frage kommenden Hilfen, die sich teilweise überschneiden und insoweit nicht nebeneinander gewährt werden.
- Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Arbeitsamt, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fürsorgestellen übertragen.

Gegenstand ■ Art/Höhe/Dauer

Eingliederungszuschuss

Zuschuss zu den Lohnkosten

Regelförderungshöhe

- zur Einarbeitung bis zu 30 Prozent
- bei erschwelter Vermittlung und für ältere Arbeitnehmer bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts

Erhöhte Förderung

- Eingliederungszuschüsse können um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Umfangs der Minderleistung, der Eingliederungserschwerisse oder des Einarbeitungsaufwandes notwendig ist.

Regelförderungsdauer

- zur Einarbeitung bis zu 6 Monate
- bei erschwelter Vermittlung bis zu 12 Monate
- für ältere Arbeitnehmer bis zu 24 Monate

Verlängerte Förderung

- In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit kann eine verlängerte Förderungsdauer (maximal das Doppelte der Regelförderungsdauer, beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer insgesamt 60 Monate) festgelegt werden.

Degression

- mindestens 10 Prozentpunkte nach der Regelförderungsdauer

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Zuschuss zu den Lohnkosten

Förderungshöhe

- bis zu 70 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen monatlichen Arbeitsentgelts einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Förderungsdauer

- bis zu 12 Monate im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern für diese Zuschüsse erbracht wurden
- bis zu 36 Monate im Regelfall
- bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 60 Monate
- bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate

Degression

- nach Ablauf von 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich
- bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erstmals nach 24 Monaten
- Absenkung nicht unter die Mindestförderung von 30 Prozent

Voraussetzungen

Wenn Arbeitnehmer

- einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen
- insbesondere Langzeitarbeitslose, schwer- oder sonstige behinderte Menschen, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können
- das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben und eine außerbetriebliche Ausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich geförderten Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze – die auf einen Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vorbereitet und der kein betrieblicher Ausbildungsvertrag zu Grunde lag – abgeschlossen haben oder nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen und eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- als Berufsrückkehrer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen

Förderung für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen, insbesondere schwerbehinderte Menschen

- die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind
- die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind
- die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt nach dem Elften Kapitel des Sozialgesetzbuches IX eingestellt werden
- die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden
- die in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber übernommen werden

Zuständige Stelle Rechtsgrundlagen

Arbeitsamt
§§ 217 ff. SGB III

Arbeitsamt
§ 222a SGB III,
§ 235a Abs. 3 SGB III

Gegenstand ■ Art/Höhe/Dauer

Voraussetzungen

Zuständige Stelle Rechtsgrundlagen

Einstellungszuschuss bei Neugründungen

Zuschuss zu den Lohnkosten

- maximal 12 Monate
- 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts

Wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung mindestens 3 Monate

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld bezogen hat
- eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist
- an einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat
- die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt

und wenn der Arbeitnehmer ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

- Wenn der Arbeitgeber nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt
- Wenn eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorliegt

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für 2 Arbeitnehmer geleistet werden.

Arbeitsamt
§§ 226 ff. SGB III

Förderung der beruflichen Eingliederung durch Vertretung

Einstellungszuschuss zu den Lohnkosten eines Vertreters

- maximal 12 Monate
- mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Entgeltes

Zuschuss zu den Kosten für einen Verleiher

- 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts

- Einstellung eines Arbeitslosen zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der an einer beruflichen Weiterbildung teilnimmt

Arbeitsamt
§§ 229 ff. SGB III

- Wenn der Arbeitslose von einem Verleiher eingestellt wird, um ihn als Vertreter für einen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen

Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose

Zuschuss zu den Lohnkosten

- längstens 12 Monate
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der 3 Jahre oder länger arbeitslos war, in den ersten 6 Monaten bis zu 80 Prozent und in den zweiten 6 Monaten bis zu 60 Prozent
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der 2 Jahre bis unter 3 Jahre arbeitslos war, in den ersten 6 Monaten bis zu 70 Prozent und in den zweiten 6 Monaten bis zu 50 Prozent
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der 1 Jahr bis unter 2 Jahre arbeitslos war, in den ersten 6 Monaten bis zu 60 Prozent und in den zweiten 6 Monaten bis zu 40 Prozent

des regelmäßig gezahlten tariflichen ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Höhe von 75 Prozent der Bemessungsgrenze für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit

- Begründung eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit mindestens 15 Std. wöchentlich mit einem 1 Jahr und länger beim Arbeitsamt gemeldeten Arbeitnehmer (Langzeitarbeitslose)
- Die Beschäftigungshilfe muss für die berufliche Eingliederung des Langzeitarbeitslosen erforderlich sein.
- Gefördert wird die Einstellung Langzeitarbeitsloser in ein Arbeitsverhältnis in den Jahren 2001 bis 2002.

Arbeitsamt
Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung – Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose „2001–2002“

Gegenstand ■ Art/Höhe/Dauer	Voraussetzungen	Zuständige Stelle Rechtsgrundlagen
<p>Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen</p> <p>einschließlich der Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten; angemessene Beteiligung des Arbeitgebers an den Gesamtkosten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einstellung von schwerbehinderten Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus ■ Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§§ 71 Abs. 1, 72 SGB IX) ■ Einstellung eines schwerbehinderten Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten ■ zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder zur Abwendung einer sonst drohenden Kündigung des behinderten Menschen 	<p>Integrationsamt § 15 SchwbAV</p>
<p>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</p> <p>einschließlich Ersatzbeschaffungen, Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung, deren Wartung und Instandsetzung; Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss und/oder Darlehen bis zur Höhe der notwendigen Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles 	<ul style="list-style-type: none"> ■ behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten ■ Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 81 Abs. 5 SGB IX) ■ Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ■ sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen 	<p>Integrationsamt § 26 SchwbAV</p>
<p>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</p> <p>des Arbeitgebers bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss, dessen Höhe und Dauer sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet 	<ul style="list-style-type: none"> ■ überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d, Abs. 2; 75 SGB IX), z.B. besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine besondere Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung ■ vorherige Ausschöpfung aller anderen Hilfsmöglichkeiten (z.B. behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes) ■ Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber, die Kosten zu tragen 	<p>Integrationsamt § 27 SchwbAV</p>